

„Orientierungsrahmen für die Beurteilung und Bewertung der Laufbahnprüfung für Lehrämter in Sachsen-Anhalt“

1. Grundsätzliches

Zur Sicherung eines einheitlichen Beurteilungs- und Bewertungshandelns der Prüferinnen und Prüfer nach § 13 Abs. 4 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt (LVO-Lehramt) vom 13.7.2011 (GVBl. LSA S. 623) ist ein festgelegter Orientierungsrahmen für die in § 12 Abs. 1 LVO-Lehramt genannten Prüfungsteile anzuwenden.

Die Beurteilung und Bewertung der einzelnen Prüfungsteile muss der spezifischen Intention des jeweiligen Prüfungsteils und den damit verbundenen Leistungsdispositionen entsprechen.

Für die Beurteilung und Bewertung der Prüfungsteile sind die im Rahmen der Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004) definierten Grundanforderungen hinsichtlich des professionellen Lehrerhandelns zu berücksichtigen.

2. Prüfungsunterricht

Regelungen zur Anfertigung des Prüfungsentwurfs, zur Durchführung des Prüfungsunterrichts und zur Reflexion der Prüfungsstunde trifft § 16 LVO-Lehramt vom 13.07.2011.

Für die Beurteilung und Bewertung des Prüfungsentwurfs, der Durchführung und der Reflexion der Prüfungsstunde sind im Wesentlichen die nachfolgenden inhaltsbezogenen Leitfragen und Kriterien maßgebend.

2.1. Unterrichtsentwurf zur Prüfungsstunde

- a. Erfolgt die Vorüberlegung zur Lerngruppen- oder Klassensituation aussagekräftig und mit Bezug auf die konkrete Stunde?
- b. Wurde das Thema des Prüfungsunterrichts richtig in die betreffende Rahmenrichtlinie/ den betreffenden Lehrplan (in den Gesamtkomplex der Unterrichtsstunden) gegebenenfalls in den schulinternen Lehrplan eingeordnet?
- c. Ist eine Auseinandersetzung mit Fragen der Ziel- und Kompetenzentwicklung zu erkennen? Sind daraus ableitend entsprechend präzise Aussagen zu verschiedenen Aspekten eines angestrebten Ergebnishorizontes getroffen worden? (Dimensionen, Operationen und Aufgaben, Hierarchien und Differenzierungen)
- d. Wurde in der Sachanalyse vertretbar auf die fachlichen Grundlagen eingegangen, die für das Thema und die Ziele der Stunde wesentlich sind? Wurden Zusammenhänge zwischen Sachstruktur und Zielsetzung herausgearbeitet und wurde der Bildungswert des Lerngegenstandes aufgezeigt?

- e. Lieferte die didaktische Begründung eine Legitimation für die Auswahl der Lerninhalte, der methodischen Gesamtstruktur und Lernziele? War das didaktische Konzept der Prüfungsstunde plausibel?
- f. Wurde aufgezeigt, wie die Schülerinnen und Schüler mit diesen Unterrichtsinhalten zu den angestrebten Unterrichtszielen kommen sollen?
- g. Wurde die Begründung für die gewählten methodischen Entscheidungen (einschließlich Alternativen) gegeben? Wurden dabei Strategien der Gesprächsführung bedacht?
- h. Wurden Verfahren der Ergebnissicherung oder Zwischenergebnissicherung eingeplant?
- i. Wurde der geplante Medieneinsatz von der Sache und von der Schülerbezogenheit begründet?
- j. Waren Aufbau, Gliederung und Verlaufsplanung der Prüfungsstunde logisch, stimmig und nachvollziehbar?

2.2. Durchführung der Prüfungsstunde

- a. Hat der Prüfling sachlich und fachlich korrekt unterrichtet?
- b. Wurden die im Unterrichtsentwurf zur Prüfungsstunde aufgeführten Lernziele bzw. die angestrebten Kompetenzentwicklungen erreicht? In welchem Umfang und in welcher Qualität (Nachhaltigkeit des Gelernten)?
- c. Waren die Unterrichtsphasen klar strukturiert?
- d. Konnten die geplanten didaktischen und methodischen Entscheidungen umgesetzt werden?
- e. Wurden die unterschiedlichen Interessen und Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und konnten die Lernenden durchgängig durch schüleraktivierende Unterrichtsformen und eine das Unterrichtsgespräch öffnende Gesprächsführung gefördert und motiviert werden?
- f. Zeichnete sich die Unterrichtsgestaltung durch begründete Methodenvielfalt (Medieneinsatz nicht als Aktionismus), Kreativität und Lebendigkeit (Vermeidung von Einförmigkeit und Langeweile, durchgehende Zielorientierung) aus?
- g. War der Führungsstil des Prüflings situations-, sach- und schülerangemessen (Lehrerfragen, Gesprächstechniken, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Haltung, sicheres Auftreten, Wahrnehmung und Überwindung von Disziplin- und Lernschwierigkeiten, eigene Vorbildwirkung)?
- h. Konnte der Prüfling flexibel, angemessen und sinnvoll auf sich verändernde Unterrichtssituationen und auf unterschiedliche Schülerbeiträge reagieren?
- i. Wurden die erreichten Lernergebnisse schülergerecht gesichert (Übung, Wiederholung, Lerntransfer, Hausaufgaben)?

2.3. Reflexion der Prüfungsstunde

- a. Konnten das didaktische und methodische Konzept und dessen Realisierung angemessen reflektiert werden?
- b. Wurden die erreichten (nicht erreichten) Stundenziele und Entwicklungsfortschritte hinsichtlich angestrebter Kompetenzen realistisch eingeschätzt und wurden Handlungsalternativen aufgezeigt?
- c. Erfolgte die Stundenanalyse differenziert und mit eigenen Schwerpunktsetzungen (Erkennen von Vorzügen und Mängeln)? Welche Schlussfolgerungen für eventuelle Planungsalternativen wurden gezogen?

- d. Konnte sicher und theoretisch fundiert auf Nachfragen reagiert werden?
- e. Wurden Anregungen und Empfehlungen vom Prüfling aufgegriffen?

3. Prüfungskolloquium

Regelungen zum Prüfungskolloquium trifft § 17 LVO-Lehramt vom 13.07.2011.

Für die Beurteilung und Bewertung der mündlichen Präsentations- und Disputationskompetenz bezüglich eines berufsrelevanten Gegenstandes sind im Wesentlichen die nachfolgenden inhaltsbezogenen Leitfragen und Kriterien maßgebend.

- a. Verfügte der Prüfling über grundlegende und umfangreiche Kenntnisse bezüglich des Themas? Wurden Bezüge zu wissenschaftlichen Modellen, Ansätzen oder Theorien hergestellt?
- b. Wie souverän und eigenständig war der Umgang mit dem Wissen (Verarbeitungstiefe)?
- c. Konnte der Prüfling Theorie und Praxis anwendungsbezogen miteinander verknüpfen? Konnten Verallgemeinerungen oder Schlussfolgerungen getroffen werden?
- d. Zeigte der Prüfling Problem- oder Konfliktbewusstsein und war in der Lage Lösungsmöglichkeiten theoriegestützt aufzuzeigen?
- e. Waren die Darstellungen in der Präsentationsphase strukturiert, aussagefähig, präzise, verständlich und überzeugend? Ist es dem Prüfling gelungen, die Erwartungen der Teilnehmenden bezüglich der Zielintentionen seines Vortrages zu erfüllen?
- f. Waren die Präsentationstechniken geeignet, die Argumentationen zu unterstützen und die Teilnehmenden zum Mitdenken und Mitarbeiten anzuregen? Wurde die Verständlichkeit der mündlichen Ausführungen durch den Medieneinsatz erhöht? Inwieweit wurden medienästhetische Aspekte berücksichtigt (unter anderem Lesbarkeit, Bild- und Textrelation, Systematik, Farbgestaltung, Hervorhebungen)?
- g. Wie ist das Antwortverhalten in der Disputationsphase fachlich zu bewerten? Waren die Argumentationen folgerichtig und überzeugend? Ging der Prüfling auf Anregungen und Einwände ein? War sein Antwortverhalten durch eine ansprechende Rede gekennzeichnet (kurzer und verständlicher Satzbau, Verwendung aktiver Verben und Fachtermini, wirksamer Redeschluss, Augenkontakt, Lautstärke, Sprechtempo, Sprechpausen, Körpersprache)? Entwickelte der Prüfling eine positive Streitkultur, wie ging er mit Anregungen, Hinweisen und Kritik um (Kritikfähigkeit)?
- h. Wie ist das Gesamtauftreten des Prüflings einschließlich Organisation sowie Management des Kolloquiums einzuschätzen?

4. Anwendungshinweise

Die Anwendung der Kriterien zur Bewertung der Prüfungsleistungen soll die Entscheidungskompetenzen der Prüferinnen und Prüfer unterstützen.

Die Seminarleiterin bzw. der Seminarleiter der Staatlichen Seminare werden verpflichtet, vor Einleitung der Prüfungsphase im Rahmen der seminarinternen Fortbildungen die ausbildenden Seminarlehrkräfte in die verbindlichen Rahmenvorgaben dieses Erlasses einzuweisen und die Prüflinge mit den verbindlichen Rahmenvorgaben vertraut zu machen.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 26.9.2012 in Kraft.